

AMTSBLATT

DES LANDRATSAMTES



LANDAU IN DER PFALZ

HERAUSGEGEBEN UND GEDRUCKT VOM LANDRATSAMT LANDAU IN DER PFALZ

| | | | |
|------|--------------------------------------|-----------|-------|
| 1968 | Ausgegeben in Landau in der Pfalz am | 26.6.1968 | Nr.24 |
|------|--------------------------------------|-----------|-------|

INHALT

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern
in Landkreis Landau i.d.Pf.

Seite 87

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern
in Landkreis Landau in der Pfalz
vom 18. Juni 1968

Aufgrund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird für den Bereich des Landkreises Landau in der Pfalz folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von Vorschriften in § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmälern vom 18.5.1965 (Amtsbl. S. 51) außer Kraft.

Wir bitten, die Bekanntmachung öffentlich anzuschlagen und in ortsüblicher Weise auf den Aushang hinzuweisen oder die Bekanntmachung in ortsüblicher Form öffentlich bekanntzumachen und die nachstehend abgedruckte Liste in einem Dienstzimmer auszuliegen.

VO. v. 21.5.1965

NATURDENKMAL ND § 3 RNG

Landschaftsbestandteil Lb § 5 RNG

Z.Zt. zuständige Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Landau in der Pfalz

~~Mammutbaum, Span., Tanne, Ceder~~

Name des geschützten Objektes

Nach der Landkreisreform zuständige Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Landau-Bad Bergzabern

Beschreibung des geschützten Objektes:

geh. / 12.8.78

- 1. Anzahl, Art: **ein Mammutbaum, eine Spanische Tanne und eine Ceder**
- 2. Lage in Steuergemeinde: **(6741) Gleisweiler**
Ortsteil/Forstamt:
- 3. Gemarkung/Flur/Parzellen-Nr./Pl.Nr.: **Pl.Nr. 151, 153**
Gewann/Waldabteilung /Jagen:
- 4. Maße:
(Flächengröße, Alter, Umfang, Durchmesser, Höhe, ect.)
- 5. Meßtischblatt (Nr.): Rechtswert:
(Name): Hochwert:
Im Meßtischblatt als Naturdenkmal (Landschaftsbestandteil) amtlich gekennzeichnet: ja/nein
- 6. Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung, ect.)
im Hofe der Wirtschaft "Simonshof"
- 7. Geschützte Umgebung:
- 8. Erwähnung im Heimatschrifttum und in wissenschaftl. Arbeiten (Rückseite ben.)

9. Eigentümer (Name, Anschrift): ~~Pf. Überle u. Ritzhaupt, Verw. Kloster Heilsbruck~~
Peter Sulzer, Gleisweiler ~~Edenkoben~~

10. Zugelassene Nutzung:

11. Stellungnahme des Eigentümers oder Berechtigten:

12. Veränderungen, besondere Gefährdung

13. Letzte Überprüfung (Verkehrssicherheit, Zustand, ect.) **1968**

14. Eingetragen als Naturdenkmal auf Grund der Verordnung des Landratsamtes Landau in der Pfalz vom 26.6.1968.

15. Veröffentlichung der Eintragung: 26.6.1968

16. Kennzeichnung durch amtliches Dreieckschild seit: 1966

VO v. 26.6.1968